

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Industrial Management
an der Hochschule Mittweida
Institut für Technologie- und Wissenstransfer
Vom 08. April 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juni.2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Studierfähigkeitstest
- § 9 Vergabe der Studienplätze
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Industrial Management am Institut für Technologie- und Wissenstransfer der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW einzureichen. Der Bewerber kann nur am Vergabeverfahren für den Studiengang teilnehmen, den er im Hauptantrag (1. Studienwunsch) genannt hat.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Industrial Management motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Sofern die in der Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Zulassungsverfahren noch nicht erfüllt sind, kann eine Zulassung nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis Studienbeginn erfüllt werden.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

§ 6

Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet das Institut für Technologie- und Wissenstransfer eine Zulassungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer wählt in die Zulassungskommission drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSG prüfungsbe-rechtigte Personen, davon mindestens zwei Professoren. Die Kommissionsmit-glieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht wer-den. Dabei werden für die Durchschnittsnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzu-gangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Festlegung der Rangliste nach § 9 Abs. 1 noch kein Ab-schlusszeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor, so wird der Durchschnitt der Noten herangezogen, die im Studium, das zu diesem Ab-schluss führen soll, bislang erreicht wurden. Der Studienbewerber muss nach-weisen, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss bis Studienbeginn im Masterstudiengang Industrial Management erreicht werden kann.

§ 8

Studierfähigkeitstest

- (1) Im Auswahlverfahren nach § 5 können für den fachspezifischen Studierfähigkeits-test maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einem computergestützten Test zum schlussfolgernden Denken und einem computergestützten Konzentrationstest, die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen genügen müssen.
- (3) Im Test zum schlussfolgernden Denken können maximal 19 Punkte, im Konzentrationstest maximal 10 Punkte erreicht werden. Die Zulassungskommission legt vor der Durchführung der Tests die einzelnen Bewertungsmaßstäbe fest.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 59 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechti-

gung über die Platzierung. Das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt.

§ 10 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. April 2011 und dem am 29. März 2011 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 08. April 2011

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Industrial Management
an der Hochschule Mittweida
Institut für Technologie- und Wissenstransfer
Vom 08. April 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juni.2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Studierfähigkeitstest
- § 9 Vergabe der Studienplätze
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Industrial Management am Institut für Technologie- und Wissenstransfer der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW einzureichen. Der Bewerber kann nur am Vergabeverfahren für den Studiengang teilnehmen, den er im Hauptantrag (1. Studienwunsch) genannt hat.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Industrial Management motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Sofern die in der Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Zulassungsverfahren noch nicht erfüllt sind, kann eine Zulassung nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis Studienbeginn erfüllt werden.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

§ 6

Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet das Institut für Technologie- und Wissenstransfer eine Zulassungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer wählt in die Zulassungskommission drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSG prüfungsbe-rechtigte Personen, davon mindestens zwei Professoren. Die Kommissionsmit-glieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht wer-den. Dabei werden für die Durchschnittsnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzu-gangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Festlegung der Rangliste nach § 9 Abs. 1 noch kein Ab-schlusszeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor, so wird der Durchschnitt der Noten herangezogen, die im Studium, das zu diesem Ab-schluss führen soll, bislang erreicht wurden. Der Studienbewerber muss nach-weisen, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss bis Studienbeginn im Masterstudiengang Industrial Management erreicht werden kann.

§ 8

Studierfähigkeitstest

- (1) Im Auswahlverfahren nach § 5 können für den fachspezifischen Studierfähigkeits-test maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einem computergestützten Test zum schlussfolgernden Denken und einem computergestützten Konzentrationstest, die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen genügen müssen.
- (3) Im Test zum schlussfolgernden Denken können maximal 19 Punkte, im Konzentrationstest maximal 10 Punkte erreicht werden. Die Zulassungskommission legt vor der Durchführung der Tests die einzelnen Bewertungsmaßstäbe fest.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 59 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechti-

gung über die Platzierung. Das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt.

§ 10 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. April 2011 und dem am 29. März 2011 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 08. April 2011

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Industrial Management
an der Hochschule Mittweida
Institut für Technologie- und Wissenstransfer
Vom 08. April 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juni.2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Studierfähigkeitstest
- § 9 Vergabe der Studienplätze
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Industrial Management am Institut für Technologie- und Wissenstransfer der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW einzureichen. Der Bewerber kann nur am Vergabeverfahren für den Studiengang teilnehmen, den er im Hauptantrag (1. Studienwunsch) genannt hat.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Industrial Management motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Sofern die in der Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Zulassungsverfahren noch nicht erfüllt sind, kann eine Zulassung nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis Studienbeginn erfüllt werden.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

§ 6

Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet das Institut für Technologie- und Wissenstransfer eine Zulassungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer wählt in die Zulassungskommission drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSG prüfungsbe-rechtigte Personen, davon mindestens zwei Professoren. Die Kommissionsmit-glieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht wer-den. Dabei werden für die Durchschnittsnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzu-gangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Festlegung der Rangliste nach § 9 Abs. 1 noch kein Ab-schlusszeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor, so wird der Durchschnitt der Noten herangezogen, die im Studium, das zu diesem Ab-schluss führen soll, bislang erreicht wurden. Der Studienbewerber muss nach-weisen, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss bis Studienbeginn im Masterstudiengang Industrial Management erreicht werden kann.

§ 8

Studierfähigkeitstest

- (1) Im Auswahlverfahren nach § 5 können für den fachspezifischen Studierfähigkeits-test maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einem computergestützten Test zum schlussfolgernden Denken und einem computergestützten Konzentrationstest, die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen genügen müssen.
- (3) Im Test zum schlussfolgernden Denken können maximal 19 Punkte, im Konzentrationstest maximal 10 Punkte erreicht werden. Die Zulassungskommission legt vor der Durchführung der Tests die einzelnen Bewertungsmaßstäbe fest.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 59 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechti-

gung über die Platzierung. Das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt.

§ 10 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. April 2011 und dem am 29. März 2011 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 08. April 2011

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto